



Merkblatt (Tarifbeschäftigte)

Stand: Februar 2026

Anpassung der Lehrkräftebesoldung – Umsetzung im Tarifbereich

Besoldungsrechtliche Ausgangssituation (Beamtinnen und Beamte)

Mit dem „Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ vom 30. Mai 2023 wurde die Besoldung der verbeamteten Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I stufenweise in die Besoldungsgruppe A 13 angehoben.

Alle Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 12 erhalten zurzeit auf dieser gesetzlichen Grundlage eine aufwachsende (ruhegehaltfähige) Zulage (ab 1. November 2022: 115 Euro, ab 1. August 2023: 230 Euro, ab 1. August 2024: 345 Euro und ab 1. August 2025: 460 Euro)¹. Zum 1. August 2026 werden schließlich alle Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet.

Betroffen sind verbeamtete Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 mit einer der folgenden Amtsbezeichnungen:

- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
- Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung.

¹ Alle in diesem Merkblatt genannten Beträge beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigte. Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Umsetzung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) orientiert sich an der Beamtenbesoldung. Die Anhebung des Einstiegsamtes der Lehrkräfte in der Primarstufe und Sekundarstufe I zum 1. August 2026 wirkt sich daher auch auf die Eingruppierung der tarifbeschäftigen Lehrkräfte an diesen Schulformen aus, die in der Tätigkeit von Lehramtsausgebildeten Lehrkräften beschäftigt sind (Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Anlage zum TV EntgO-L). Dies gilt auch für Lehrkräfte, die über eine solche Lehramtsbefähigung oder ein solches Lehramtsstudium verfügen, aber an einer anderen Schulform eingesetzt sind, und für Lehrkräfte, die über eine andere Lehramtsbefähigung bzw. ein anderes Lehramtsstudium verfügen, aber in der Grundschule oder an Schulformen der Sekundarstufe I eingesetzt sind.

Für andere Tarifbeschäftigte an Schulen, die nicht in der Tätigkeit einer Lehramtsausgebildeten Lehrkraft beschäftigt sind (z.B. HSU-Lehrkräfte, Fachlehrkräfte, Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams (MPT), Fachkräfte für Schulsozialarbeit), ergeben sich keine tariflichen Folgewirkungen aus dem Gesetz und damit keine Änderungen in der Eingruppierung bzw. beim Entgelt.

Wenn Sie über eine der oben genannten Lehramtsbefähigungen verfügen oder das entsprechende Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen, aber keinen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, und ab dem 1. August 2015 (= Inkrafttreten des TV EntgO-L) eingestellt wurden, erhalten Sie zurzeit bereits die aufwachsende Zulage (zurzeit 460 EUR; Abschnitt 1 Absatz 4 und Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 der Anlage zum TV EntgO-L). Gleiches gilt für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die an der berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS teilnehmen.

Wer vor dem 1. August 2015 eingestellt wurde und die Tätigkeit unverändert ausübt, erhält die aufwachsende Zulage nur dann, wenn sie bzw. er nach Inkrafttreten des TV EntgO-L fristgerecht einen Antrag auf die Angleichungszulage (zurzeit 105 EUR) oder nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ einen Antrag auf die aufwachsende Zulage (zurzeit 460 EUR) gestellt hat.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit anderen Qualifikationen (z.B. wissenschaftliches Hochschulstudium, Hochschulstudium) haben keinen Anspruch auf die Zulage.

Was passiert nun zum Überleitungszeitpunkt am 1. August 2026:

Fallgruppe 1:

Sie verfügen über eine der oben genannten Lehramtsbefähigungen oder haben das entsprechende Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen, aber keinen Vorbereitungsdienst abgeleistet, und wurden ab dem 1. August 2015 eingestellt:

Sie erhalten seit 1. November 2022 zusätzlich zu Ihrem Entgelt der Entgeltgruppe 11 die Angleichungszulage (zurzeit 105 EUR) und die jährlich aufwachsende Zulage (zurzeit 460 EUR).

Mit Wirkung vom 1. August 2026 wird die Zahlung der Angleichungszulage und der aufwachsenden Zulage eingestellt und Sie sind in die Entgeltgruppe 13 höhergruppiert (Abschnitt 1 Absatz 1 und Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 der Anlage zum TV EntgO-L). Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Fallgruppe 2:

Sie verfügen über eine der oben genannten Lehramtsbefähigungen oder haben das entsprechende Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen, aber keinen Vorbereitungsdienst abgeleistet, und wurden vor dem 1. August 2015 eingestellt:

Wenn Sie vor dem 1. August 2015, d.h. vor Inkrafttreten des TV EntgO-L, eingestellt wurden, gilt für Sie möglicherweise noch das sog. Überleitungsrecht. Das Überleitungsrecht gilt jedoch nur dann, wenn Sie die Tätigkeit seitdem unverändert ausüben und nicht bereits die Zahlung der Angleichungszulage oder der aufwachsenden Zulage beantragt haben.

a. Sie erhalten bereits die Angleichungszulage (zurzeit 105 EUR) und die aufwachsende Zulage (zurzeit 460 EUR):

In diesem Fall sind Sie bereits vollständig in den TV EntgO-L übergeleitet. Für Sie gilt dasselbe wie für Beschäftigte, die ab 1. August 2015 eingestellt wurden (siehe Fallgruppe 1).

b. Sie erhalten keine Angleichungszulage und keine aufwachsende Zulage:

In diesem Fall haben Sie zurzeit einen Bestandsschutz nach altem Recht (§ 29a TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Sie können **ab dem 1. August 2026** bei ihrer personalverwaltenden Stelle einen Antrag auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 stellen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung gestellt werden, d.h. **spätestens bis 31. Juli 2027**. Sofern Ihr Arbeitsverhältnis zum Beginn der vorgenannten Antragsfrist ruht, beginnt die Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der

Tätigkeit; sie beträgt ein Jahr. Der Antrag wirkt auf den 1. August 2026 zurück. Wird die Frist versäumt, kann der Antrag nicht nachgeholt werden (§ 29a Absätze 6 und 7 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Sollten Sie im Rahmen des Bestandsschutzes bereits dieselbe Eingruppierung mitbringen, die ab 1. August 2026 vorgesehen ist, ist keine Höhergruppierung möglich.

Fallgruppe 3:

Sie haben eine andere Qualifikation (z.B. wissenschaftliches Hochschulstudium, Hochschulstudium) und wurden ab dem 1. August 2015 eingestellt:

Sie sind zum 1. August 2026 in die nach dem TV EntgO-L für ihre individuelle Qualifikation vorgesehene Entgeltgruppe höhergruppiert (Abschnitt 2 Ziffern 2 bis 4 der Anlage zum TV EntgO-L):

Qualifikation	Eingruppierung	
	aktuell	ab 1. August 2026
Wissenschaftliche Hochschulbildung	EG 10 mit Angleichungszulage	EG 12
Hochschulbildung	EG 10	EG 11
andere	EG 9b	EG 10

Fallgruppe 4:

Sie haben eine andere Qualifikation (z.B. wissenschaftliches Hochschulstudium, Hochschulstudium), wurden vor dem 1. August 2015 eingestellt:

Wenn Sie vor dem 1. August 2015, d.h. vor Inkrafttreten des TV EntgO-L, eingestellt wurden, gilt für Sie möglicherweise noch das sog. Überleitungsrecht. Das Überleitungsrecht gilt jedoch nur dann, wenn Sie die Tätigkeit seitdem unverändert ausüben und nicht aufgrund des Inkrafttretens des TV EntgO-L bereits die Zahlung einer Angleichungszulage oder eine Höhergruppierung beantragt haben.

a. Sie erhalten bereits die Angleichungszulage (zurzeit 105 EUR) oder wurden aufgrund des Inkrafttretens des TV EntgO-L höhergruppiert:

In diesem Fall sind Sie bereits vollständig in den TV EntgO-L übergeleitet. Für Sie gilt dasselbe wie für Beschäftigte, die ab 1. August 2015 eingestellt wurden (siehe Fallgruppe 3).

b. Sie erhalten keine Angleichungszulage (zurzeit 105 EUR) und wurden aufgrund des Inkrafttretens des TV EntgO-L nicht höhergruppiert:

In diesem Fall haben Sie zurzeit einen Bestandsschutz nach altem Recht (§ 29a TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L). Sie können auf Antrag zum 1. August 2026 in die nach dem TV EntgO-L für Ihre individuelle Qualifikation vorgesehene Entgeltgruppe höhergruppiert werden:

Qualifikation	Eingruppierung	
	aktuell	ab 1. August 2026
Wissenschaftliche Hochschulbildung	Im Rahmen des Bestandsschutzes	EG 12
Hochschulbildung	mitgebrachte	EG 11
andere	Eingruppierung.	EG 10

Sollten Sie im Rahmen des Bestandsschutzes bereits dieselbe Eingruppierung mitbringen, die ab 1. August 2026 vorgesehen ist, ist keine Höhergruppierung möglich.

Der Antrag kann **ab 1. August 2026 bis spätestens zum 31. Juli 2027** bei Ihrer personalverwaltenden Stelle gestellt werden. Sofern Ihr Arbeitsverhältnis zum Beginn der vorgenannten Antragsfrist ruht, beginnt die Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; sie beträgt ein Jahr. Der Antrag wirkt auf den 1. August 2026 zurück. Wird die Frist versäumt, kann der Antrag nicht nachgeholt werden (§ 29a Absätze 6 und 7 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Für alle Fallgruppen gilt:

Der Höhergruppierungstermin zum 1. August 2026 ergibt sich aus den tarifvertraglichen Vorgaben und kann weder durch Sie noch durch die personalverwaltenden Stellen beeinflusst werden. Dies gilt sowohl für die Beschäftigten, die ohne Antrag höhergruppiert sind, als auch für die Beschäftigten, die auf Antrag höhergruppiert sind. Der Zeitpunkt eines fristgerecht gestellten Antrags hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Höhergruppierung; der Antrag wirkt auf den 1. August 2026 zurück.

Ihre neue Eingruppierung wird in einem Änderungsvertrag niedergelegt. Sie erhalten zwei Ausfertigungen des Änderungsvertrags zur Unterschrift – eine Ausfertigung wird zu Ihrer Personalakte genommen, die andere ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Der Zeitpunkt Ihrer Unterschrift unter den Vertrag beeinflusst den Höhergruppierungstermin nicht.

Sind Sie ohne Antrag höhergruppiert, prüfen Sie bitte unbedingt, ob Ihr Entgelt ab August 2026 auf der Grundlage der richtigen Entgeltgruppe gezahlt wird.

Sollte die Anhebung Ihres Entgelts fehlerhaft (falscher Betrag) sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrer personalverwaltenden Dienststelle (Bezirksregierung oder Schulamt) in Verbindung. Entgelte, die unberechtigt zu viel gezahlt worden sind, müssen zurückgezahlt werden.

Sollte die Höhergruppierung ausgeblieben sein (fehlender Betrag), warten Sie bitte bis Oktober 2026 mit Ihrer Rückfrage, da es wegen der hohen Anzahl an zeitgleichen Höhergruppierungen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen kann.

Können Sie auf Antrag höhergruppiert werden, kann über Ihren Antrag erst nach Beginn der Antragsfrist, d.h. frühestens ab 1. August 2026, entschieden werden. Dies kann aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anträge einige Zeit in Anspruch nehmen. Bitte warten Sie die Antwort Ihrer personalverwaltenden Dienststelle ab.

Die Stufenzuordnung im Rahmen Ihrer Höhergruppierung richtet sich nach § 17 Absatz 4 TV-L.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre personalverwaltende Dienststelle.

Abschließende Hinweise:

Dieses Merkblatt kann nur allgemein verständliche Informationen zu möglichen Rechtsfolgewirkungen der Änderungen im Landesbesoldungsgesetz durch das Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften für tarifbeschäftigte Lehrkräfte geben. Es erhebt angesichts der hochkomplexen tarifvertraglichen Regelungen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Ansprüche können nur unter Berufung auf die Tarifvorschriften geltend gemacht werden.

Antragsberechtigte Lehrkräfte werden in eigener Verantwortung entscheiden müssen, ob mögliche Anträge für sie vorteilhaft sind. An Ihrer Entscheidungsfindung kann aus haftungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung der personalverwaltenden Dienststellen in Form einer Beratung oder Empfehlung stattfinden.